Handreichung zur Interpretation von Anschlussverträgen[1] für die BIBB-Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09.

1. Was ist ein „Anschlussvertrag"?

Anschlussverträge sind Verträge, die *im Anschluss an eine vorausgegangene und abgeschlossene Berufsausbildung* zu einem weiteren Abschluss führen. Dabei sind jedoch nur die Verträge für Berufsausbildungen zu berücksichtigen, die in den Ausbildungsordnungen als aufbauende Ausbildungsberufe definiert wurden (i.d.R. Einstieg ins 3. Ausbildungsjahr) oder die unter „Fortführung der Berufsausbildung" genannt werden.

2. Wie werden Anschlussverträge erfasst?

Anschlussverträge sollen mit der Erhebung für den Zeitraum vom 01.10.2004 bis zum 30.09.2005 erstmals geschlechtsspezifisch erfasst werden (Berufsbildungsbericht 2006).

3. Wie werden Anschlussverträge später in der Statistik ausgewiesen?

Anschlussverträge werden bei der Auswertung der Erhebung zum 30.09. nicht als „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge" berücksichtigt, da die reguläre Ausbildungsdauer für die Anschlussausbildung i.d.R. unter 24 Monate liegt. (Vgl. dazu auch BBiG § 25 (2), bzw. §5 (1)2 „...die Ausbildungsdauer; sie soll nicht mehr als drei und nicht weniger als zwei Jahre betragen.")
Damit finden sie keinen Eingang bei der Berechnung der Angebots-Nachfrage-Relation (ANR). Sie werden in einer Tabelle neben den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen separat ausgewiesen.

4. Wie werden Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer definiert?

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit verkürzter Ausbildungsdauer sind Verträge, bei denen durch Anrechnung oder Anerkennung bestimmter (Aus)Bildungsabschlüsse (z.B. Berufsgrundbildungsjahr, Besuch einer Berufsfachschule) kein 1. Ausbildungsjahr absolviert wird oder die aufgrund der *Anerkennung z.B. von mittleren oder höheren Bildungsabschlüssen* oder aufgrund von *Ausbildungen ohne Abschluss* über eine verkürzte Ausbildungszeit abgeschlossen werden, wenn die Verkürzung sechs Monate und mehr beträgt und die Verkürzung bei Vertragsabschluss bereits feststeht.

[1] Diese Interpretation greift auf die Erfassung aus den letztem Jahr zurück und stützt die Fortsetzung von Zeitreihen.